

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 89/2004					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	Beratung				
Rat	25.03.2004	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.1994 mit der Gemeinde Kürten über die Grundstücksentwässerung im Bereich der Ortslage Spitze

Beschlussvorschlag:

@->

Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.1994 mit der Gemeinde Kürten über die Entwässerung von Grundstücken im Bereich der Ortslage Spitze wird in der beigefügten Fassung zugestimmt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 27.07.1994 schlossen die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinde Kürten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die Entwässerung des Grundstückes Gemarkung Sand, Flur 2, Flurstück 394/59 zum Inhalt hat. Durch § 2 der Vereinbarung hat die Stadt Bergisch Gladbach die Aufgabe der ordnungsgemäßen Entwässerung des vorgenannten Grundstückes auf die Gemeinde Kürten übertragen. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 21.06.1994 dem Abschluss der Vereinbarung zugestimmt.

Die Vereinbarung sieht laut § 1 die Möglichkeit vor, weitere Grundstücke an die Entwässerungsanlage anzuschließen. Zusätzlich zu dem o.g. Grundstück sollen die angrenzenden Flurstücke 951, 58/1, 58/2 sowie die Flurstücke 1450 und 1451 angeschlossen werden. Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises liegt auf den Grundstücken ein Abwassermisstand vor. Die vorhandene Entwässerung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Beiträge und Gebühren für die Entwässerung dieser Grundstücke sollen unter Anwendung des § 3 der Vereinbarung durch die Gemeinde Kürten erhoben werden.

Daher schlägt die Verwaltung die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 27.07.1994 in der beigefügten Fassung vor.

Dieser Vorlage sind ebenfalls ein Lageplan sowie der Text der ursprünglichen Vereinbarung beigefügt.

<-@

Finanzielle Auswirkungen: keine	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	